

ENTWURF VOM 5. Februar 2024

**ABTEILUNG FÜR
VERWALTUNGS- UND
RECHTSFRAGEN**

Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Wasserwirtschaft
Nr. IENW/BSK-2023/231591 vom, mit Vorschriften für den Pyropass (Pyropass-
Verordnung)

Der Staatssekretär für Infrastruktur und Wassermanagement,

Gestützt auf Artikel 9.5.8 Absatz 4 des Gesetzes über das Umweltmanagement
[Wet milieubeheer] und Artikel 4.2 Absatz 3 und Artikel 4.5 Absatz 5 des
Feuerwerksdekrets [Vuurwerkbesluit],

VERORDNET HIERMIT WIE FOLGT:

Artikel 1

1. Der Antrag auf einen Pyropass ist beim Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft zu stellen.
2. Mit dem Antrag legt der Antragsteller folgende Daten und Unterlagen vor:
 - a. Name und Vorname, Geburtsdatum und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des betreffenden Unternehmens.
 - b. Gegebenenfalls eine Kopie einer gültigen Registrierung des Antragstellers als Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber gemäß Artikel 4.9 Absatz 2 des Dekrets über die Arbeitsbedingungen [Arbeidsomstandighedenbesluit].
 - c. Gegebenenfalls eine Kopie der Antragsgenehmigung gemäß Artikel 3B.1 des Feuerwerksdekrets oder der Umweltgenehmigung gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstabe a des Feuerwerksdekrets.

Artikel 2

Das Pyropass-Modell ist in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung wird wie folgt bezeichnet: Pyropass-Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab dem **PM** in Kraft. [gleichzeitig mit der Verordnung im Rat]

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

DER STAATSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT,

drs. V.L.W.A. Heijnen

Anhang 1 zu Artikel 2

Pyropass-Modell

Pyropass		
<p>Anwendungsbereich: Dieses Kontrolldokument bezieht sich lediglich auf die Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Gegenständen, die nur Personen mit Fachkenntnissen zur Verfügung gestellt werden dürfen.</p> <p>Champ d'application: <i>Le présent document de contrôle ne concerne que la mise à disposition sur le marché d'articles pyrotechniques qui ne peuvent être fournis qu'à des personnes ayant des connaissances particulières.</i></p> <p>Scope : This control document merely relates to the making available on the market of pyrotechnical articles that shall be made available only to persons with specialist knowledge.</p>		
1	<p>Zuständige Behörde, die die Person mit Fachkenntnissen zugelassen hat: <i>Autorité compétente qui a agréé la personne ayant des connaissances particulières :</i> Competent authority having authorised the person with specialist knowledge:</p>	
	<p>Name der zuständigen Behörde: <i>Nom de l'autorité compétente:</i> Name of the competent authority: ...</p>	
	<p>a) Kontaktdaten der zuständigen Behörde: <i>Coordonnées de l'autorité compétente:</i> Contact details of the competent authority: ...</p>	
2	<p>Kategorie oder Kategorien pyrotechnischer Gegenstände, für die die Zulassung erteilt wurde: <i>Catégorie ou catégories d'articles pyrotechniques pour laquelle ou lesquelles l'agrément a été délivré :</i> Category or categories of pyrotechnical articles for which the authorisation has been granted:</p>	3
	<p>Markieren Sie das entsprechende Kästchen und streichen Sie gegebenenfalls: <i>Cocher la case appropriée et biffer les mentions inutiles :</i> Tick the relevant box and delete as appropriate:</p> <p><input type="checkbox"/> Feuerwerk der Kategorie F4 <i>Artifices de divertissement de la catégorie F4</i> Fireworks of categorie F4</p> <p><input type="checkbox"/> Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 <i>Articles pyrotechniques destinés au théâtre de la catégorie T2</i> Theatrical pyrotechnic articles of category T2</p> <p><input type="checkbox"/> Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 <i>Autres articles pyrotechniques de la catégorie P2</i> Other pyrotechnical articles of category P2 (Insbesondere/ <i>plus précisément</i> / more specifically: ...)</p> <p><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls Feuerwerk der Kategorie F3 <i>Le cas échéant, artifices de divertissement de la catégorie F3</i> If applicable, fireworks of category F3</p>	<p>Gültigkeitsdauer der Zulassung: <i>Durée de validité de l'agrément :</i> Period of validity of the authorisation:</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p>
Fortsetzung auf Seite 2/ suite sur la page 2/ continues on page 2		

4	Identifizierung der Person mit Fachkenntnissen: <i>Identification de la personne ayant des connaissances particulières :</i> Identification of the person with specialist knowledge:	
	a) Name und Vorname: <i>Nom et prénom:</i> Name and first name: ...	Siehe Personalausweis / <i>Voyez la carte d'identité /</i> See ID card
	b) Geburtsdatum: <i>Date de naissance :</i> Date of birth :	
	c) Gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des jeweiligen Unternehmens (oder der Unternehmen): <i>Le cas échéant, le nom et les coordonnées de l'entreprise concernée (ou des entreprises concernées) :</i> If applicable, name and contact details of the relevant company (or companies): ...	
5	Register, in dem das Dokument eingetragen ist: <i>Registre dans lequel le document est enregistré :</i> Register in which the document is registered:	
	a) Name und Kontaktdaten der Organisation, die das Register führt: <i>Nom et coordonnées de l'organisation qui tient le registre :</i> Name and contact details of the organisation that holds the register: ...	
	b) Standort des Registers (Internetadresse): <i>Emplacement du registre (adresse Internet) :</i> Location of the register (internet address): ...	
	c) <i>Nummer des Dokuments im Register:</i> <i>Numéro du document dans le registre :</i> <i>Number of the document in the register:</i> ...	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

1. Einleitung

Zweck dieser Ministerialverordnung ist die Umsetzung des Benelux-Beschlusses über den Pyropass.¹

Zur Umsetzung dieses Benelux-Beschlusses wurde das Umweltmanagementgesetz (im Folgenden: Wm)² und das Feuerwerksdekret³ bereits modifiziert. Dies führte das Pyropass-Register und den Pyropass ein. Die technischen Einzelheiten des Pyropass-Registers und des Pyropass-Antragsverfahrens sind in dieser Ministerialverordnung aufgeführt.

2. Entwurf des Vorschlags

Ziel der Benelux-Entscheidung über den Pyropass ist die Einführung eines einheitlichen Kontrolldokuments innerhalb der Benelux-Länder: des Pyropasses. Auf der Grundlage des Pyropasses muss ein Verkäufer bestimmter pyrotechnischer Gegenstände prüfen, ob eine Person über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt, um diese Gegenstände erwerben zu können. Da dies die Kontrolle des Verkäufers erleichtert, beseitigt es ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Darüber hinaus kann der Pyropass einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Handels und zur Verhütung von Verletzungen und Sachschäden leisten. Die unangemessene Verwendung pyrotechnischer Gegenstände durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist ein anhaltendes Problem, das jedes Jahr zu einer großen Anzahl von Verletzungen und Schäden führt.

Mit der Änderung des Umweltmanagementgesetzes wurde Artikel 9.5.8 eingefügt, der – kurz gesagt – festlegt, dass es ein Pyropass-Register gibt, in dem Pyropass-Inhaber eingetragen sind, und dass die Verkäufer den Pyropass überprüfen und dieses Register konsultieren, bevor sie pyrotechnische Gegenstände bereitstellen, die ausschließlich für Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind. Das Feuerwerksdekret legt fest, wie diese Kontrolle erfolgen soll, wer für einen Pyropass berechtigt ist, welche Daten im Register enthalten sind und wer es einsehen kann.

Diese Ministerialverordnung enthält detaillierte Vorschriften, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. In Anbetracht von Artikel 4.2 Absatz 3 des Feuerwerksdekrets betrifft dies den Pyropass, die Anforderungen an die Anwendung und das Antragsverfahren. Es werden nicht mehr Daten angefordert als nötig. So wird beispielsweise bereits im Rahmen der Antragsgenehmigung (alle 5 Jahre) und zur Registrierung als

¹ Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über die Einführung eines Pyropasses – M (2020) 14 (Benelux Amtsblatt 2021, Nr. 1), geändert durch M (2022) 9.

² Artikel VI Teil B des Erhebungsgesetzes über Infrastruktur und Wasserwirtschaft 2021 [Verzamelwet IenW] (Amtsblatt der Regierung 2023, 143).

³ Erlass zur Änderung des Feuerwerksdekrets im Zusammenhang mit der Umsetzung des Benelux-Beschlusses über die Einführung eines Pyropasses und einiger anderer Änderungen (Amtsblatt der Regierung ..., ...).

Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber (alle 3 Jahre) eine Verhaltensklärung (VOG) beantragt. Daher wird für den Pyropass keine VOG erneut angefordert. Sie enthält ferner detaillierte Vorschriften über die Methode der Eingabe und Abfrage von Daten und Dokumenten in das Pyropass-Register durch Personen, die Zugang zu diesem System haben.⁴

3. Verhältnis zum höheren Recht

Rechtsgrundlage des Benelux-Beschlusses sind Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Benelux-Union und Artikel 1 Buchstabe b des Protokolls vom 29. April 1969 über die Abschaffung der Kontrollen und Förmlichkeiten an den Binnengrenzen der Benelux-Länder und über die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen kann das Ministerkomitee Entscheidungen zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der drei Benelux-Länder treffen, um bestimmte Hindernisse zu beseitigen.

4. Verhältnis zu nationalen Vorschriften

Pyrotechnische Gegenstände werden im niederländischen Recht hauptsächlich durch das Feuerwerksdekret geregelt. Artikel 9.2.2.1 Absätze 1 und 2 Wm und Artikel 9.5.8 Wm bilden die Hauptgrundlage für die Umsetzung des Benelux-Beschlusses über den Pyropass im Feuerwerksdekret und dieser Ministerialverordnung. Artikel 9.5.8 Absatz 4 Wm sieht vor, dass eine allgemeine Verwaltungsanordnung die in das Pyropass-Register aufzunehmenden Daten und Dokumente benennt und Vorschriften über die Zugänglichkeit des Systems und den Zeitraum, in dem die Daten und Dokumente aufbewahrt werden, festlegt. Detaillierte Vorschriften können in der Ministerialverordnung festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

5. Folgen (außer finanzielle Folgen)

Auswirkungen auf den Regelungsaufwand

Die Auswirkungen auf den Regelungsaufwand wurden bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Benelux-Entscheidung über den Pyropass im Feuerwerksdekret beschrieben. Da diese Ministerialverordnung eine weitere Spezifizierung betrifft, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Regulierungsaufwand vorgesehen.

Auswirkungen auf die Privatsphäre

Im Zusammenhang mit der Änderung des Umweltmanagementgesetzes und des Feuerwerksdekrets wurden die Auswirkungen auf die Privatsphäre der betroffenen Personen bereits angesprochen. Zu diesem Zweck wurden auch Datenschutz-Folgenabschätzungen (DPIA) erstellt. Da die Ministerialverordnung keine neuen Datenströme einführt, sondern lediglich eine konkretere Ausarbeitung dessen darstellt, was bereits im Feuerwerksdekret vorgesehen und geregelt wurde, hat diese Ministerialverordnung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Privatsphäre.

Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Diese Verordnung enthält detaillierte Vorschriften über das Antragsverfahren und die Antragsunterlagen. Bei dem Antrag auf einen Pyropass handelt es sich um einen Antrag, gefolgt von einer rechtswirksamen Entscheidung. Die Entscheidung über den Antrag ist daher eine Entscheidung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes, gegen die Einspruch oder Beschwerde eingelegt werden kann.

⁴ Siehe Artikel 4.6 Absatz 5 des Feuerwerksdekrets.

6. Durchführung und Durchsetzung

Das Pyropass-Register wird von Hobéon/SKO (Kiwa) im Auftrag des Ministers für Infrastruktur und Wasserwirtschaft durchgeführt. Diese Organisation bearbeitet auch Pyropass-Anträge.

Feuerwerksvorschriften werden sowohl verwaltungs- als auch strafrechtlich durchgesetzt. Die Inspektion für Wohnumgebung und Transport (ILT) überwacht die Bestimmungen über die Sicherheit und Qualität des Feuerwerks, das von Unternehmen in Verkehr gebracht wird. Die ILT ist auch die Aufsichtsbehörde für den Transport gefährlicher Stoffe, einschließlich Feuerwerkskörpern, im Rahmen der Transportgesetzgebung sowie für die Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwerkskörpern durch Unternehmen nach dem Feuerwerksdekret. Verwaltungsrechtlich kann eine Anordnung über Zwangsgelder oder ein Zwangsvollstreckungsbefehl nach dem Wm verhängt werden. Verschiedene Bestimmungen des Feuerwerksdekrets sind nach dem Gesetz über Wirtschaftsstraftaten strafbar und werden von Polizei und Staatsanwaltschaft durchgesetzt. Dies gilt beispielsweise für den Verkauf von Feuerwerkskörpern an Privatpersonen, die nicht für Verbraucher bestimmt sind. Die Auswirkungen der Einführung des Pyropasses auf die Umsetzung und Durchsetzung wurden in den Erläuterungen zur Änderung des Feuerwerksdekrets behandelt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Ministerialverordnung hat keine Auswirkungen auf den nationalen Haushalt. Die Kosten für den Aufbau und die Verwaltung des Pyropass-Registers sowie für die Ausstellung des Pyropasses sind Teil des aktuellen Haushalts.

8. Stellungnahme und Konsultation

Öffentliche Online-Konsultation

Vom 12. Oktober bis 9. November 2023 stand der Verordnungsentwurf einer öffentlichen Online-Konsultation offen. Der damalige Verordnungsentwurf betraf auch die Umsetzung des Benelux-Beschlusses über die missbräuchliche Verwendung.⁵ Es wurde entschieden, diese Verordnung aufzuteilen, da die Durchführung der Beschlüsse unterschiedliche Fristen hat.

Insgesamt wurden 134 Antworten eingereicht, von denen 102 öffentlich sind. Die meisten Antworten bezogen sich auf die Umsetzung der Benelux-Entscheidung über die missbräuchliche Verwendung. Diese Antworten werden in einer gesonderten Änderungsverordnung behandelt. Eine Reihe von Antworten stand im Zusammenhang mit dem Pyropass.

Viele der Antworten sahen die Nützlichkeit, Notwendigkeit und Wirksamkeit der Einführung des Pyropasses. In einer der Antworten heißt es, es sei unerwünscht, dass der Pass nicht in ganz Europa eingeführt werde, was zu unlauterem Wettbewerb und erhöhtem Regulierungsaufwand führe. Nach einer anderen Antwort gilt dies umso mehr, als der Pyropass zusätzlich zum Notifizierungsregister gemäß Artikel 1.4 des Feuerwerksdekrets gilt. Außerdem wurde nach einer der Antworten unvorsichtig geprüft, ob weniger restriktive Maßnahmen möglich waren, um die Sicherheit zu gewährleisten und den illegalen Handel zu bekämpfen. Die vorstehenden Aspekte wurden bereits in den Erläuterungen zur Änderung des Feuerwerksdekrets zur Einführung des

Pyropasses erläutert. In einer der Antworten wurde betont, wie wichtig es ist, ein klares und transparentes Verfahren für die Lizenzierung und Zertifizierung einzuführen, um die Rechte des Einzelnen zu schützen. Im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern F3 und F4, Theaterfeuerwerken und P2-Artikeln besteht bereits die Anforderung, dass diese Arten von pyrotechnischen Gegenständen nur an Personen mit Fachkenntnissen verkauft werden dürfen. Die Einführung des Pyropasses zielt nicht darauf ab, das zugrunde liegende Lizenzsystem anzupassen. In einer Antwort heißt es, dass bei der Durchführung der Ausstellung des Pyropasses an eine andere Partei vermieden werden muss, dass die Kosten auf die Branche fallen. Wie in der Änderung des Feuerwerksdekrets angegeben, fallen keine Gebühren für den Pyropass-Antrag an.

Die Antworten deuten darauf hin, dass die Befürchtung besteht, dass die Maßnahmen den illegalen Handel durch die Verlagerung von Verkäufen auf den illegalen Markt erhöhen werden. Aus einer Reihe von Antworten ergibt sich auch, dass insbesondere wirklich illegale Feuerwerke bekämpft werden müssen. In diesem Zusammenhang kann angemerkt werden, dass sich die Regierung dafür einsetzt, den illegalen Handel mit schweren Feuerwerken und die illegale Nutzung von schweren Feuerwerken zu bekämpfen. Die Regierung tut dies auch auf EU-Ebene, beispielsweise im Rahmen der Evaluierung der europäischen Pyrotechnikrichtlinie.⁶ In einer der Antworten heißt es, die Durchsetzung sei keine Aufgabe der Unternehmer. Dies ist nicht das, was mit der Verordnung erreicht werden soll. Den Unternehmern ist es jedoch untersagt, bestimmte pyrotechnische Gegenstände an Personen zu verkaufen, die für diesen Zweck nicht spezialisiert sind oder nicht über die entsprechende Genehmigung verfügen. In diesem Zusammenhang sind sie verpflichtet, zu prüfen, ob der Käufer die Bedingungen erfüllt.

Eine der Antworten besagte, dass Zeit und Mühe besser in die Bekämpfung der Fehlklassifizierung von pyrotechnischen Gegenständen investiert werden können. Die Niederlande verpflichten sich auf internationaler Ebene, die korrekte Klassifizierung pyrotechnischer Gegenstände sicherzustellen. Auf EU-Ebene tun die Niederlande dies im Rahmen der europäischen Konformitätsverfahren. Das ILT führt außerdem Klassifikationserhebungen und Konformitätsprüfungen durch, um zu beurteilen, ob Artikel, die in die Niederlande einreisen, korrekt klassifiziert sind oder die Konformitätsanforderungen erfüllen.

Es besteht die Befürchtung, dass die in dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen einen Schritt hin zu einem vollständigen Verbot von Feuerwerken darstellen. Diese Verordnung ändert nichts an den zulässigen Verbraucherfeuerwerken gemäß der Verordnung über Verbraucher- und Theaterfeuerwerke [Regeling aanwijzing consumptie- en theater vuurwerk].

Test zur Durchsetzbarkeit, Durchführbarkeit und Betrugsresistenz [HUF-Toets]
Der Verordnungsentwurf wurde der Inspektion für Wohnumgebungen und Transport (ILT) und der Nationalen Staatsanwaltschaft für Finanz-, Wirtschafts- und Umweltstraftaten (FP) zur Durchführung eines Tests zur Durchsetzbarkeit, Durchführbarkeit und Betrugsresistenz vorgelegt. Der Verordnungsentwurf, der dem ATR vorgelegt wurde, betraf auch die Umsetzung des Benelux-Beschlusses

⁶ Für das umfassendere Engagement zur Bekämpfung der Rechtswidrigkeit mit schweren Feuerwerken siehe unter anderem Parlamentarisches Papier 28664, Nr. 718 und Parlamentarisches Papier 36251, Nr. 3.

über die missbräuchliche Verwendung. In diesen Erläuterungen werden nur die Anmerkungen zum Pyropass behandelt.

Die ILT führt aus, dass gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b gegebenenfalls eine Kopie einer gültigen Registrierung des Antragstellers als Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber dem Antrag beigefügt werden muss. Zu diesem Zweck wird auf Artikel 4.9 Absatz 2 des Dekrets über die Arbeitsbedingungen verwiesen, aber für die ILT ist nicht klar, ob diese Begriffe dort definiert sind. Die Verordnung über die Arbeitsbedingungen wird gleichzeitig (?) mit dieser Verordnung angepasst; die Konzepte werden darin erläutert. Die ILT hat Fragen bezüglich des Pyropass-Modells gemäß Anhang 1 der Verordnung. Die ILT fragt, ob die in Anhang 1 aufgeführten Daten auch die Daten sind, die die Nutzer des Systems bei der Abfrage des Systems sehen müssen. Dies ist nicht der Fall. Benutzer sehen nur, ob jemand einen gültigen Pyropass hat (hit/no-hit). Die ILT fragt ferner, ob im Zusammenhang mit der Identifizierung einer Person mit Fachkenntnissen eine Kopie des Personalausweises gespeichert wird oder ob es sich um einen Schritt im Identifizierungsverfahren handelt. Dies ist ein Schritt im Verfahren; es wird keine Kopie des Personalausweises gespeichert. Die ILT weist darauf hin, dass finanzielle Auswirkungen auf den Standardadressaten nicht klargestellt wurden. Wie in den Erläuterungen zur Änderung des Feuerwerksdekrets zur Einführung des Pyropasses gemäß Artikel 9.5.8 Absatz 5 Wm beschrieben, ist es möglich, eine Gebühr für die Anwendung des Pyropasses zu erheben. Dies ist nicht vorgesehen. Infolgedessen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Sektor mit diesem Vorschlag sehr begrenzt.

FP gab an, die Verordnung mit Interesse gelesen zu haben, sah jedoch keinen Grund für Bemerkungen oder Beobachtungen.

Beirat für Regulierungsaufwand (ATR)

Der Verordnungsentwurf wurde dem ATR zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beirat gab die Stellungnahme am 17. November 2023 ab. Der ATR rät von der Annahme der Verordnung ab. Da dies einen Verstoß gegen internationale Abkommen darstellen würde, wurde dies nicht entschieden. Die Empfehlungen des ATR werden jedoch unten beantwortet.

Der Verordnungsentwurf, der dem ATR vorgelegt wurde, betraf auch die Umsetzung des Benelux-Beschlusses über die missbräuchliche Verwendung. In diesen Erläuterungen werden nur die Anmerkungen zum Pyropass behandelt.

Der ATR empfiehlt, die obligatorischen Daten, die mit der Pyropass-Anwendung zu liefern sind, zu begrenzen, indem Daten, die der Regierung bereits bekannt sind, wiederverwendet werden. Die für die Zwecke des Pyropasses verarbeiteten Daten, die Antragsgenehmigung und die Registrierung als Feuerwerksverarbeiter und Feuerwerksbetreiber fallen unter verschiedene Verantwortliche (Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft oder Minister für Soziales und Beschäftigung), und die Verarbeitung hat keinen ähnlichen Zweck. Die Weiterverwendung von Daten erfordert daher den Datenaustausch zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die Auswirkungen müssen geprüft werden, was vor dem geforderten Inkrafttreten nicht machbar ist. Dies ist jedoch in die Pyropass-Bewertung aufzunehmen.

Datenschutzbehörde

Der Verordnungsentwurf (einschließlich der Umsetzung des Benelux-Beschlusses über die missbräuchliche Verwendung) wurde der niederländischen Datenschutzbehörde (AP) zur Stellungnahme vorgelegt. Die AP gab die Stellungnahme am 28. November 2023 ab und erklärte, dass sie keine Bemerkungen zu der Verordnung habe.

9. Auswertung

Die Gesetze und Vorschriften rund um den Pyropass und den Betrieb des Pyropasses sind nach 3 Jahren zu bewerten. Dies ist auch wichtig, um feststellen zu können, ob dieses System innerhalb der Benelux-Länder funktioniert, und um Inputs für eine mögliche Einführung auf europäischer Ebene zu liefern.

10. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am [PM] in Kraft. Dieses Datum entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Feuerwerksdekrets. Dies weicht nicht von den festen Terminen der Änderung der Vorschriften ab.

Erläuterungen zu jedem Artikel

Artikel 1

Absatz 1 dieses Artikels legt fest, bei wem Antragsteller einen Pyropass beantragen können. In Absatz 2 sind die spezifischen Daten und Unterlagen aufgeführt, die zur Beurteilung des Antrags vorzulegen sind.

Artikel 2

Das Pyropass-Modell selbst ergibt sich direkt aus der Benelux-Entscheidung und wurde direkt aus der Entscheidung kopiert.

DER STAATSSSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT,

drs. V.L.W.A. Heijnen